

Aktenzeichen: 5 AS 5/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 20. August 1985

- 5 AS 5/85 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 24. Mai 1985

Herne

- 4 Ca 2997/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Keine Bindung an Verweisungsbeschluß bei mangelndem rechtlichen Gehör

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 5/85

4 Ca 2997/84 ArbG Herne

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. August 1985
beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird
das Amtsgericht Marl bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

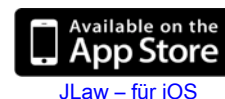
G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Aufwendungen zu ersetzen, die sie aus Anlaß eines angeblich vom Beklagten verschuldeten Verkehrsunfalles gehabt hat.

Die Klägerin war die Arbeitgeberin des am 8. Oktober 1981 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Herbert F . Der Unfall wurde nach der Behauptung der Klägerin durch den Beklagten, der nicht bei der Klägerin beschäftigt ist, verursacht. Die Klägerin zahlte an die Witwe ihres getöteten Arbeitnehmers gemäß § 14 des Manteltarifvertrages für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Metallindustrie NRW insgesamt 4.697,27 DM. Nachdem der Beklagte, dessen Arbeitgeber und die zuständige Haftpflichtversicherung die Erstattung dieses Betrages abgelehnt hatten, hat die Klägerin diesen Betrag mit Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides an das Amtsgericht Recklinghausen vom 28. März 1984 geltend gemacht. Mit Schriftsatz vom 9. April 1984 hat die Klägerin sodann beantragt, im streitigen Verfahren den Rechtsstreit an das Amtsgericht Gladbeck zu verweisen. Nach Widerspruch des Beklagten hat das Amtsgericht Recklinghausen den Rechtsstreit am 15. Juni 1984 an das Amtsgericht Gladbeck gemäß § 696 Abs. 1 ZPO abgegeben. Schon zuvor hatte die Klägerin unter Begründung ihres Anspruchs mit Schriftsatz vom 30. Mai 1984 beantragt, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Herne, hilfsweise das Amtsgericht Marl zu verweisen, da der Unfall in deren Bezirk geschehen sei. Der Beklagte erklärte sich mit einer Verweisung des Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren ohne vorherige mündliche Ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

handlung an das örtlich zuständige Amtsgericht Marl einverstanden. Daraufhin erklärte sich das Amtsgericht Gladbeck mit Beschluß vom 9. Juli 1984 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit "auf Antrag der Klägerin" an das Amtsgericht Marl. Dieses schickte die Akten zur Überprüfung des Verweisungsbeschlusses an das Amtsgericht Gladbeck zurück, da die Verweisung an das Arbeitsgerichts Herne beantragt worden sei. Das Amtsgericht Gladbeck gab die Akten daraufhin mit Verfügung vom 25. Juli 1984 an das Amtsgericht Marl zurück mit folgendem Vermerk:

"Nach hiesiger Ansicht handelt es sich um einen Zivilrechtsstreit, nicht um ein Arbeitsgerichtsverfahren. Im übrigen bindet der Verweisungsbeschluß vom 9. Juli 1984 nicht bezüglich der funktionellen Zuständigkeit des Amtsgerichts Marl, dem die Prüfung seiner funktionellen Zuständigkeit vorbehalten ist."

Das Amtsgericht Marl richtete am 30. Juli 1984 folgendes Schreiben an die Parteivertreter:

"In pp hat das AG Gladbeck den Rechtsstreit entgegen dem Antrag der Klägerin an das AG Marl verwiesen und nicht an das zuständige ArbG Herne. Diese Verweisung bindet nicht bezüglich der funktionellen Zuständigkeit. Es wird daher auf den Antrag der Klägerin an das ArbG Herne verwiesen werden, wenn Sie nicht binnen 1 Woche widersprechen."

Die Klägerin beantragte daraufhin die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Herne. Der Beklagte äußerte sich innerhalb der gesetzten Frist nicht. Daraufhin erklärte sich das Amtsgericht Marl mit Beschluß vom 13. August 1984 für sach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

lich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Herne. Mit Schriftsatz vom 13. September 1984 rügte der Beklagte die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Herne und beantragte die Zurückverweisung an das sachlich zuständige Amtsgericht Marl. Dort waren inzwischen auch die Verfahren gegen den Arbeitgeber des Beklagten und dessen Haftpflichtversicherung anhängig. Die Klägerin beantragte mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1984 ebenfalls, den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Amtsgericht Marl zu verweisen, da dem Beklagten vor Verweisung an das Arbeitsgericht Herne kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 12. Oktober 1984, den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung zurückzuverweisen.

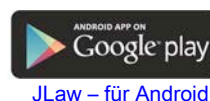
Das Arbeitsgericht Herne erklärte sich durch Beschluß vom 2. November 1984 für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das örtlich und sachlich zuständige Amtsgericht Marl. In den Gründen führte es aus, der Beschluß des Amtsgerichts Marl vom 13. August 1984 sei nicht bindend, da vor dessen Erlaß kein rechtliches Gehör gewährt worden und auch kein arbeitsrechtlicher Anspruch gegeben sei.

Das Amtsgericht Marl lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab, da der Verweisungsbeschluß vom 13. August 1984 entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts Herne bindend sei; rechtliches Gehör sei gewährt worden.

Kläger und Beklagter beantragten im Termin vom 24. Mai 1985



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vor dem Arbeitsgericht Herne daraufhin, die Akten dem Obergericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorzulegen. Das Arbeitsgericht Herne erklärte sich durch Beschluß vom 24. Mai 1984 für sachlich unzuständig und legte die Sache gleichzeitig dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor. Das Arbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Marl vom 13. August 1984 sei nicht bindend, da er wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs offensichtlich gesetzwidrig sei.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Marl.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Marl vom 13. August 1984 bindet das Arbeitsgericht Herne nicht; er ist wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs für den Beklagten offensichtlich gesetzwidrig.



a) Die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

b) In diesem Sinne offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Marl nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschluß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und den unveröffentlichten Beschluß des OLG München vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall könnte das Amtsgericht Marl aber nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Es könnte den Streitgegenstand der Klage verkannt oder angenommen haben, die Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs sei arbeitsrechtlicher Natur. Beide Rechtsfehler machen den Verweisungsbeschluß nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Das Arbeitsgericht Marl mag die Zuständigkeitsfragen nicht rich-



tig beurteilt haben; im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß aber das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

c) Im vorliegenden Fall entfällt jedoch die Bindungswirkung des Beschlusses vom 13. August 1984, weil das Amtsgericht Marl dem Beklagten keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu der strittigen Frage der sachlichen Zuständigkeit gegeben hat. Es hat damit dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. § 281 ZPO schreibt zwar die Anhörung des Beklagten nicht ausdrücklich vor, doch geht der Gesetzgeber für den Regelfall davon aus, daß der Beklagte zu Fragen der Zuständigkeit gehört wird. Nur eine solche Auslegung wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, einem Verfahrensbeteiligten nach Art. 103 Abs. 1 GG rechtliches Gehör zu gewähren (BVerfG Beschluß vom 7. Juli 1982 - 1 BvR 787/81 - BVerfGE 61, 37, 41; BAG Beschluß vom 5. September 1983 - 5 AS 16/83 - unveröffentlicht).

Das Amtsgericht hat das rechtliche Gehör des Beklagten dadurch verletzt, daß es den Verweisungsbeschluß schon im schriftlichen Vorverfahren erlassen hat, ohne den Parteien in einem mündlichen Haupttermin Gelegenheit zu geben, sich zu der zwischen ihnen streitigen Frage der sachlichen Zuständigkeit zu äußern. Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung gilt nämlich auch für die Behandlung der Prozeßvoraussetzung der sachlichen Zuständig-



keit (OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 10. März 1980 - 20 W 120/80 - Anwaltsblatt 1980, 198; OLG Hamm, Beschluß vom 12. Dezember 1980 - 20 W 34/80 - MDR 1981, 503, 504; Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl., § 281 Anm. 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 281 Anm. 2 D).

Für Entscheidungen im unterstellten Einverständnis, wie in dem Beschluß des Amtsgerichts Marl angenommen, findet sich in der Zivilprozeßordnung keine gesetzliche Grundlage. Zwar kann ein Verweisungsbeschluß auch im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO ergehen. Dazu wäre jedoch die Zustimmung beider Parteien erforderlich, die allerdings auch konkludent erteilt werden kann. Eine solche konkludente Zustimmung läßt sich jedoch aus dem Schweigen des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten auf die Anfrage vom 30. Juli 1984 nicht entnehmen. Wie schon das Arbeitsgericht Herne zutreffend ausgeführt hat, hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mehrfach auf die Zuständigkeit des Amtsgerichts Marl hingewiesen. Eine stillschweigende Zustimmung zu einer Verweisung an das Arbeitsgericht Herne im schriftlichen Verfahren läßt sich deshalb aus dem Verstreichen der "Widerspruchsfrist" nicht entnehmen.

4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen sind, grundsätzlich unbeachtlich (BAG 36, 89, 94 = AP Nr. 1 zu § 281 ZPO 1977; BAG Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; BGH Beschluß vom



15. März 1978 - IV ARZ 17/78 - AP Nr. 23 zu § 36 ZPO, zu 2 der Gründe; jeweils m. w. N.).

5. Das Amtsgericht Marl hat nach dem Vortrag der Klägerin zu Unrecht seine sachliche Zuständigkeit verneint. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch beruht auf einem Verkehrsunfall, den der getötete Arbeitnehmer der Klägerin während seiner Freizeit auf einer öffentlichen Straße außerhalb des Betriebes der Klägerin erlitten hat. Der Beklagte war auch weder bei der Klägerin beschäftigt, noch hat er jemals mit dem getöteten Arbeitnehmer F zusammengearbeitet. Eine sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 1 Ziff. 9 ArbGG ist deshalb nicht gegeben.

6. Als sachlich zuständiges Gericht war daher das Amtsgericht Marl zu bestimmen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)